

# Statuten

## des Elternvereins der GTVS Aspernallee 5 ZVR-Zahl 674197434, Schulkenzahl: 902011



### § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Elternverein GTVS Aspernallee und hat seinen Sitz in 1020 Wien, Aspernallee 5

### § 2 Zweck des Elternvereines

- 1) Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
  - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) die Unterstützung der Schülervereiner bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
  - d) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums bzw. den Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss/dem Schulforum der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern,
  - e) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
  - f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - g) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Schüler der Schule mitzuwirken,
  - h) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schüler (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen.
- 2) Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
  - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertreter der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
  - c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Referenten z.B. Schulleiter oder Lehrer der Schule, Mitarbeiter des Landesschulrates sowie Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen.
  - d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
  - e) Veranstaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltung und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums/des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
  - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem Schulleiter und den Lehrer und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.
  - g) die Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
- 3) Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
  - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrer, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),
  - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
  - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Elternvereines können ausschließlich Erziehungsberechtigte von Schüler sein, die die Schule deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Elternausschuss. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Gründer.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet, im Falle von Vorstandmitgliedern im Zuge der ersten Hauptversammlung nach Ausscheiden der Kinder aus der Schule.
- 4) Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag durch mehr als zwei Monate, nach der Vorschreibung nicht bezahlen, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- 5) Der Mitgliedbeitrag ist - sofern bereits bezahlt - im Falle eines gerechtfertigten Ausschlusses oder eines Austrittes nicht rückzuerstatten.
- 6) Unbeschadet der Absätze 1, 3 und 4 bleiben Ausschussmitglieder, deren Kinder die Schule verlassen haben, bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder des Elternausschusses.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

- 1) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (gem § 2) in jeder Weise zu fördern.
- 2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und, falls statutengemäß für die jeweilige Versammlung vorgesehen, beschließender Stimme teilzunehmen.
- 3) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4) Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

#### § 5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- 1) Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen aufgebracht.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.
- 3) Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§ 3 Abs 1) andere Schulen (öffentliche und/oder private), so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.
- 4) Der Elternausschuss kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (§3 Abs 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

#### § 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

#### § 7 Organe des Elternvereins

Die Aufgaben des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) vom Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, Kassier und Schriftführer
- d) vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- e) von den Rechnungsprüfer
- f) vom Schiedsgericht

#### § 8 Ordentliche Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.
- 2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
- 3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- 4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs 4), die Auflösung des Vereines (§ 8 Abs 6, lit j) und die Änderung der Statuten (§ 8 Abs 6, lit i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- 6) Der Hauptversammlung obliegt:
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr.
  - Die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
  - Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Vereinsjahres. Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sind im Hinblick auf §10 nicht zu wählen.
  - Die Wahl eines Vorsitzenden, eines Schriftführers und eines Kassiers und jeweils mindestens eines Stellvertreters für die Dauer eines Vereinsjahres.
  - Die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Vereinsjahres.
  - Die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
  - Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gem Abs 7.
  - Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Schuljahr.
  - Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
  - Die Wahl der Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss, bei Elternvereinen an deren Schule ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht. \*)  
Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
  - Ferner darf die Hauptversammlung alle Beschlüsse fassen, die auch der Elternausschuss fassen dürfte. Z 7 ist in solchen Fällen nicht anzuwenden.
- 7) Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

### § 9 Außerordentliche Hauptversammlung

- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Im übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung.
- In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

### § 10 Elternausschuss

- Dem Elternausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines, ausgenommen die in Abs. 1a genannten Fälle, werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
- Über Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von € 150,- kann der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheiden. Ausgaben bis € 250,- können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Über diese Ausgaben ist dem Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung Bericht zu erstatten.
- Unbeschadet des Abs 2 entscheidet über Ausgaben der Elternausschuss. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch unter Nutzung elektronischer Medien gefasst werden, es muss dazu jedoch eine ordentliche Dokumentation erfolgen und der Beschluss in der nächstfolgenden Ausschusssitzung diskutiert werden.
- Der Elternausschuss besteht in der Regel aus mindestens doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus acht Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten Klassenelternvertreter bzw. deren Stellvertreter gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, gleichberechtigt dem Elternausschuss an.
- Mitglieder des Elternausschusses mit Sitz und Stimme sind auch die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer.
- Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
- Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- Der Vorsitzende (der stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
- Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
- Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist 30 Minuten nach dem angekündigten Beginn einer Sitzung nicht die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend, so ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Die

Übertragung von Stimmrechten auf andere Personen oder eine Vertretung von Ausschussmitgliedern durch andere Personen ist nicht möglich.

- 12) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

### § 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

- 1) Der Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
- 2) Der Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses und führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternausschusses und Veranstaltungen den Vorsitz.
- 3) Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (§ 10 Abs 10) ist der Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 4) Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 5) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführer; in Angelegenheiten die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen die Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassiers.
- 6) Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- 7) Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
- 8) Dem Kassier obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- 9) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme, wenn sie nicht auch gleichzeitig Ausschussmitglieder sind.  
Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins, aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

### § 12 Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können, jeweils über Einladung des Elternausschusses, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 13 Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter. Diese wählen, mit einfacher Stimmenmehrheit, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.
- 3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

### § 14 Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

### § 15 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.

\*) Gilt für Schulen ab der 9. Schulstufe (Schulen an denen ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht)

\*\*) Gilt nur für Pflichtschulen einschließlich der 8. Schulstufe (Schulen an denen Klassenforen einzurichten sind).